

Original ?

(Kopie an BG  
am 2/10)

# **S A T Z U N G** der Ortsgemeinde Niederfell

## **über die Festsetzung der Zahl der notwendigen Stellplätze und die Höhe des Ablösebetrages**

**v. 28.09.2001**

Der Gemeinderat **Niederfell** hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108) i.V.m. § 2 GemO sowie §§ 47 Abs. 4 und 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in öffentlicher Sitzung am **06.09.2001** die folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung gilt für Vorhaben im gesamten Gemeindegebiet.

### **§ 2 Zahl der notwendigen Stellplätze**

(1) Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als Stellplätze werden nur Flächen anerkannt, wenn die Anforderungen an Größe und Beschaffenheit von Stellplätzen, Fahrgassen, Zu- und Abfahrten den Vorschriften der §§ 2 bis 4 der Garagenverordnung vom 13. Juli 1990 (GVBl. S. 243) und § 47 Abs. 6 bis 8 Landesbauordnung entsprechen.

(3) Sogenannte gefangene Stellplätze (Stellplatz, für den ein anderer Stellplatz geräumt werden muss, damit er an- und abfahrbar ist) werden als Stellplatz anerkannt. Bei Wohngebäuden mit mehr als einer Wohnung werden gefangene Stellplätze nur dann anerkannt, wenn die entsprechenden Stellplätze jeweils einer Wohnung fest zugeordnet sind.

### **§ 3 Ablösung von der Stellplatzpflicht**

(1) Unter Zugrundelegung des Vom-Hundert-Satzes 60 der durchschnittlichen Herstellungskosten der Parkeinrichtungen einschließlich der Kosten des Grunderwerbes wird die Höhe des Geldbetrages je Stellplatz oder Garage für das

Ablösen von der Stellplatzpflicht nach § 47 Abs. 4 LBauO auf **2500,00 EURO** festgelegt. Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Gemeinderat.  
(2) Die Möglichkeit der Ablösung der Stellplatzpflicht obliegt der Zustimmung des Gemeinderates.

#### **§ 4 Außer-Kraft-Treten**

Die Satzung über die Höhe des Geldbetrages v. **21.05.1990**, öffentlich bekannt gemacht am **01.06.1990**, tritt nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung außer Kraft.

#### **§ 5 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach dem Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigung:



Niederfell, den 28. SEP. 2001

(Hermann Müller)  
Ortsbürgermeister

## Anlage zu § 2 der Stellplatz- und Ablösesatzung

der Ortsgemeinde **Niederfell** , beschlossen am **06.09.2001**

<b>Verkehrsquelle</b>	<b>Zahl der Stellplätze</b>
<b>Wohngebäude mit nur 1 Wohnung</b>	2 Stellplätze
<b>Wohngebäude mit mehr als 1 Wohnung</b> je Wohnung bis 60 qm Fläche: je Wohnung mit mehr als 60 qm Fläche:	1 Stellplatz 2 Stellplätze
<u>Hinweis:</u> Doppelhaushälften und einzelne Teile von Reihenhäusern werden jeweils als 1 Gebäude qualifiziert.	

Ausfertigung:



Niederfell, den 21. SEP. 2001

(Hermann Müller)  
Ortsbürgermeister